

21.07.93

Fz - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-
umlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines
Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1993

A. Zielsetzung

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden beträgt nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz bundesdurchschnittlich 40 vH der Schuldendienstleistungen der Länder. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. Diese Regelung gilt auch für die von den Ländern zu erbringenden Leistungen zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Artikel 36 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes für das Jahr 1993.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz, erhöht durch die Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1943), für das Jahr 1993 um zusätzlich 4 vH-Punkte angehoben werden.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1993 voraussichtlich über 420 Mio DM zu.

21.07.93

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-
umlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines
Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1993

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 526 11 - Ge 11/93

Bonn, den 21. Juli 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

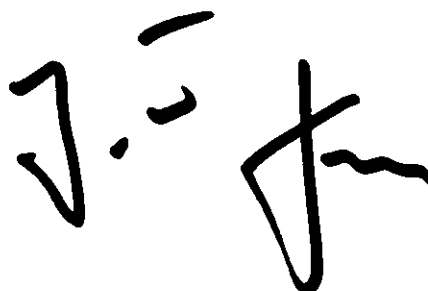
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1
Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines
Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1993

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the Federal Chancellor or a representative of the Federal Government.

Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines
Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1993

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung
des Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II
S. 518, 533), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993
(BGBl. I S. 944, 983) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 6
Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Arti-
kel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 534)
eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzre-
formgesetzes, der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 23. November
1992 (BGBl. I S. 1943) um 7 vom Hundert-Punkte auf 35 vom Hundert
erhöht worden ist, wird für das Jahr 1993 um weitere 4 vom Hun-
dert-Punkte auf insgesamt 39 vom Hundert erhöht.

(2) Absatz 1 ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vor-
pommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht an-
zuwenden. Er gilt in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland
mit der Maßgabe, daß dort der Vervielfältiger insgesamt 32 vom
Hundert beträgt.

- 2 -

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 Abs. 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1994 an das Finanzamt abzuführen.

Für Abschlagszahlungen gilt § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeiner Teil

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sieht auch eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder vor. Dieser Finanzierungsbeitrag wird durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Durch die Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" für das Jahr 1993, festgelegt in Artikel 36 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes, wird für das Jahr 1993 eine weitere Erhöhung der Gewerbesteuerumlage erforderlich. Hierzu wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um 4 vom Hundert-Punkte erhöht.

Den Ländern werden durch diese Verordnung Mehreinnahmen von voraussichtlich über 420 Mio DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu § 1 Abs. 1

Der Vervielfältiger, der durch die Verordnung vom 23. November 1992 um 7 vH-Punkte auf 35 v. H. erhöht wurde, wird für das Jahr 1993 zusätzlich um 4 vH-Punkte auf 39 v. H. erhöht.

Zu § 1 Abs. 2

Durch den Ausschluß der Beitrittsländer wird klargestellt, daß die Gemeinden in diesen Ländern nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland sind nach einer Übereinkunft der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 von den Finanzierungslasten für den Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt. Die Belastungen der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" tragen sie jedoch mit, so daß die Erhöhung des Vervielfältigers um 4 v. H. -Punkte in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland einen Vervielfältiger von 32 v. H. ergibt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Verfahren der Ertragshoheit.

Zu § 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Tag nach der Verkündung bestimmt.

24.09.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die
Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1993**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.